## REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der

Quellengruppe

# BETENTAL

Quartier Altstetten-Zürich

4.5 J, K und L

Der Stadtrat von Zürich und Schlieren, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

# I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers der Quellengruppe Betental im Gebiet der Städte Zürich (Quartier Altstetten) und Schlieren. Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) im Bereich der Quellengruppe Betental bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

#### 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich – Betental" im Massstab 1: 1000 der Wasserversorgung Zürich vom 1. April 1978 (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

#### 3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppe Betental ist im Grundbuch am 9. März 1955, Bd. 60.575, Quartier Altstetten-Zürich, ein selbständiges und dauerndes Quellenrecht zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

### II. ZONENVORSCHRIFTEN

### 5. ZONE III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt.
  Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien
  des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968
  vorzusehen.
- 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.

5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen
Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg.

Oberforstinspektorates einzuhalten.

### 6. ZONE II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andern Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Ziffer 6.4.

### 7. ZONE I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- 7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- 7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- 7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andern Chemikalien ist verboten.

## III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

8. In den Zonen I, II und III sind Hoch- und Tiefbauten zugelassen, wenn sie dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Wasserbewirtschaftung dienen.

## IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

### 9. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Baudirektion vorbehalten.

### 10. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Zürich zu erfolgen.

#### 11. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 12. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

### 13. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

#### 14. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach 15. der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

10. MAI 1978

Namens der Stadtgemeinde Zürich

8952 Schlieven, 22. Juni 1978

Namens der Stadgemeinde Schlieren

Der Stadtpräsident:

home

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Minnien

Der Stadtschreiber:

Festgesetzt durch:

Nr. 1206 vom 10. Mai 1978 Stadtratsbeschluss der Stadt Zürich:

22. Juni 1978 Stadtratsbeschluss der Stadt Schlieren:

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 934 3. Wal 1979